

8 – MASSNAHMEN, WELCHE DIE WIRKSAME UND KORREKTE DURCHFÜHRUNG DES PLANS GEWÄHRLEISTEN: BEGLEITUNG UND BEWERTUNG, QUANTIFIZIERTE BEWERTUNGSINDIKATOREN, BESTIMMUNGEN ZUR BEGLEITUNG UND ZU DEN SANKTIONEN, ANGEMESSENE PUBLIZITÄT

Allgemeines:

Um die korrekte und wirksame Durchführung des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum zu gewährleisten, ergreift die Autonome Provinz Bozen spezifische Maßnahmen zu folgenden Punkten:

1.
 - Monitoring
 - Begleitung
 - Bewertung und Genehmigungsverfahren auf Projektebene
 - Ex-ante, Halbzeit- und Ex-post-Bewertung des gesamten Entwicklungsplans für den ländlichen Raum
2.
 - Finanzierungswege bei der Zahlung der Unterstützung an die Endbegünstigten
 - Finanzielle Kontrolle der Ausgabenabwicklung des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum (Verordnung 2064/97)
 - Kontrolle und Sanktionen (Verordnung 3887/92)
3.
 - Publizität

1. Artikel 41- 45 der Verordnung (EG) Nr. 1750/99 – Monitoring, Begleitung und Bewertung:

1.1. Monitoring – finanzielle und physische Indikatoren; Verwaltung der Informationsflüsse; Jahresberichte, Berichte über den Durchführungsstand und allfällige Änderungen am Plan; Systeme und Verfahren zum Sammeln, Organisieren und Koordinieren der Daten über die Indikatoren der finanziellen und physischen Aspekte sowie der Auswirkungen:

1.1.1. Monitoring:

Eine erste Aktion der Autonomen Provinz Bozen zwecks Sicherung der Effizienz und Korrektheit bei der Durchführung des Plans wird im laufenden Monitoring bestehen. Das Monitoring stützt sich auf die Definition, die periodische Aktualisierung und auf die Weiterleitung der Daten an die an der Überwachung beteiligten Partner, an die Verantwortlichen für Bewertung und Begleitung, sowie auf das Übermitteln von Indikatoren für das Monitoring

• Finanzielle Indikatoren:

Für jede Maßnahme des Plans wird in periodischen Abständen die von der Autonomen Provinz Bozen finanzierte öffentliche Ausgabe festgehalten und überprüft. Das finanzielle Monitoring des Plans stützt sich daher auf die Fortschritte bei der Ausgabentätigung für die einzelnen Maßnahmen (absolute Werte und Prozentsätze) im Vergleich zur betreffenden finanziellen Veranschlagung gemäß den Finanzierungstabellen unter Punkt 5 dieses Plans.

• Physische Indikatoren:

Die physischen Indikatoren des Monitorings der Durchführung des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen sind in den operationellen Übersichten zu den einzelnen Maßnahmen des Plans selbst wiedergegeben (siehe diese).

Außerdem stellen sie, wie unter Punkt 3 dieses Plans ausführlich erläutert, die quantifizierten Ziele jeder einzelnen Maßnahme dar.

• Die Verantwortlichen für die Aktualisierung der Daten des Monitorings und ihren Wahrheitsgehalt:

Die für jede einzelne Maßnahme des Plans Verantwortlichen sind außerdem verpflichtet, dem Landeskoordinator des Plans die Daten des Monitorings zur Maßnahme ihres Zuständigkeitsbereichs zu übermitteln. Sie tragen die Verantwortung für den Wahrheitsgehalt der übermittelten Daten.

• Verwendung der Daten des Monitorings:

Die Daten zu den finanziellen und physischen Indikatoren werden vom Landeskoordinator des Plans gesammelt und periodisch an die Partner, an die für Bewertung und Kontrolle Verantwortlichen sowie gegebenenfalls an andere Institutionen weitergeleitet, die einen entsprechenden begründeten Antrag stellen.

- Zeitplan der Aktualisierung der Daten des Monitorings:

Die Daten zu den finanziellen und physischen Indikatoren werden alle 6 Monate ab Datum der Genehmigung des Plans seitens der Europäischen Kommission und generell zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines jeden Jahres der Laufzeit des Plans aktualisiert.

1.1.2. Jahresbericht über den Durchführungsstand:

- Zielsetzungen und Grundelemente des Jahresberichts:

Zweck der Berichterstattung ist es, den Durchführungsstand des Entwicklungsplans darzulegen, allfällige Schwierigkeiten aufzuzeigen, Lösungsvorschläge zu unterbreiten, um die Nutzung der Finanzmittel zu optimieren und das Erreichen der Zielsetzungen des Plans zu gewährleisten. Die Grundelemente des Berichtes sind folgende:

- Finanzieller Fortschritt des Plans und der einzelnen operationellen Maßnahmen;
 - physischer Fortschritt des Plans und Durchführungswerte der physischen Indikatoren;
 - Beschreibung des Durchführungsstandes des Plans und der einzelnen Maßnahmen;
 - Beschreibung der allfälligen Probleme bei der Durchführung des Plans und der einzelnen Maßnahmen;
 - Vorschläge zur Bewältigung der Probleme gemäß vorhergehendem Punkt;
 - Allfällige Vorschläge zur Änderung des Plans und des jeweiligen Finanzierungsplans (zu Schwerpunkten und/oder Maßnahmen), nach positivem Gutachten des Begleitausschusses, welches auch in schriftlicher Form vorgelegt werden kann;
 - Andere allfällige Aspekte gemäß Art. 41 der Verordnung (EG) Nr. 1750/99.

- Einreichetermin und Empfänger des Jahresplans:

Ab 30.04.2001 wird die Autonome Provinz Bozen alljährlich bis zum 30. April eines jeden Jahres der Europäischen Kommission und den anderen an der Partnerschaft Beteiligten einen Bericht über den Durchführungsstand des Plans übermitteln. Derselbe Bericht wird bei den jährlichen Versammlungen des Begleitausschusses vorgelegt.

- Operationelle Fälligkeiten für die Verantwortlichen der einzelnen Maßnahmen:

Die für die Durchführung jeder einzelnen operationellen Maßnahme verantwortlichen Ämter übermitteln ab dem Jahr 2000 bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres der Programmlaufzeit die für den Jahresbericht erforderlichen Informationen.

1.2. Begleitung, Begleitausschuss und Arbeitsweisen (Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahrensvorschriften für den Begleitausschuss)

- Definition und Grundlagen der Begleitung:

Die Autonome Provinz Bozen ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um als für die Durchführung des Entwicklungsplans verantwortliche Behörde die zur Begleitung nötigen Aktionen zu setzen. Zweck der Begleitung ist es, die Realisierung des Plans zu verfolgen, die darin vorgesehenen Maßnahmen zu koordinieren, regelmäßig über dessen Durchführung Bilanz zu ziehen und allfällige Anpassungen vorzunehmen.

- Grundlagen der Begleitung:

Die Begleitung stützt sich sowohl auf die Daten des finanziellen und physischen Monitorings, welche die für die Durchführung der einzelnen operationellen Maßnahmen zuständigen Ämter periodisch sammeln und aktualisieren (wie bereits unter Punkt 1.1.1 beschrieben) als auch auf den jährlichen Bericht über den Stand der Durchführung, welcher gemäß Punkt 1.1.2. erstellt wird.

- Begleitausschuss:

Die Begleitung der Durchführung dieses Entwicklungsplans für den ländlichen Raum erfolgt seitens der Autonomen Provinz Bozen durch den eigens dafür eingesetzten Begleitausschuss.

- Aufgaben des Begleitausschusses:

Unter den Aufgaben des Begleitausschusses seien jene der Koordinierung der verschiedenen Interventionen im Rahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum, der Harmonisierung besagter Interventionen

mit den übrigen gemeinschaftlichen Politiken, der periodischen Überprüfung der Fortschritte in der Durchführung des Plans, der Analyse der Vorschläge für allfällige Änderungen hervorgehoben. Außerdem überprüft er, ob die im Sinne des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum gesetzten Aktionen übereinstimmen mit: den Zielsetzungen, der Strategie, dem Finanzierungsplan und den im Plan selbst festgelegten Einzelheiten der physischen und finanziellen Durchführung; den gemeinschaftlichen Verordnungen über die ländliche Entwicklung; den Politiken der Gemeinschaft.

Der Begleitausschuss erarbeitet somit periodische Bewertungen über den Stand der Durchführung des Plans und schlägt der Europäischen Kommission allfällige Maßnahmen vor, mit welchen die Nutzung der Finanzmittel optimiert werden könnte.

Um die Bewertung der Interventionen zu ermöglichen, sammelt der Begleitausschuss die Daten zu den betreffenden finanziellen und physischen Indikatoren und analysiert den Jahresbericht gemäß den vorhergehenden Punkten. Die Schlussfolgerungen, die sich aus den Sitzungen des Begleitausschusses ergeben, werden schriftlich festgehalten und den Mitgliedern auf Landes- und Staatsebene sowie der Europäischen Kommission übermittelt. Der Begleitausschuss sorgt also dafür, dass die Europäische Kommission sämtliche Informationen über die Durchführung des Plans erhält.

- Sitzungsplan des Begleitausschusses:

Der Begleitausschuss tritt ein Mal jährlich zusammen, auf Antrag der Autonomen Provinz Bozen oder der Europäischen Kommission.

- Zusammensetzung des Begleitausschusses:

Der Begleitausschuss setzt sich aus Vertretern der Autonomen Provinz Bozen, aus einem Vertreter des italienischen Staates und aus einem Vertreter der Europäischen Kommission zusammen. Für die Namhaftmachung der Vertreter sind die einzelnen Institutionen zuständig. Die Europäische Kommission wird durch die Generaldirektion VI vertreten, der Staat durch das Ministerium für Agrarpolitik.

Die Vertreter der Autonomen Provinz Bozen sind:

- der Landesrat für Landwirtschaft und Vermögen oder dessen Vertreter als Vorsitzender
- der Koordinator des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum oder dessen Stellvertreter
- der Koordinator für den landwirtschaftlichen Bereich oder dessen Stellvertreter
- der Koordinator für den forstwirtschaftlichen Bereich oder dessen Stellvertreter
- die für die einzelnen Maßnahmen Verantwortlichen
- ein Vertreter der Abteilung Natur und Landschaft
- ein Schriftführer
- allfällige vom Vorsitzenden eingeladene Sachverständige.

Die Mitglieder auf Landesebene werden mit Beschluss der Landesregierung ernannt.

- Geschäftsordnung des Begleitausschusses:

Art. 1 – Gegenstand der Geschäftsordnung:

Die vorliegende Geschäftsordnung hat die Regelung der Arbeitsweise des Begleitausschusses zum Gegenstand, welcher in Anwendung des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 1257/99 und Nr. 1750/99 eingerichtet wurde.

Art. 2 – Zusammensetzung des Ausschusses:

Die Zusammensetzung des Ausschusses geht aus dem vorhergehenden Punkt hervor.

Art. 3 – Aufgaben des Ausschusses:

Der Begleitausschuss hat die Durchführung des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum und die darin vorgesehenen Interventionsformen zu überwachen. Der Ausschuss erfüllt unter anderem folgende Aufgaben:

- a) er koordiniert die verschiedenen im Rahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum getroffenen strukturellen Maßnahmen sowie Förderungsinstrumente der Europäischen Union und harmonisiert sie mit den übrigen Gemeinschaftspolitiken, um die strategischen Ziele des Plans zu verwirklichen;
- b) er bewertet die bei der Durchführung des Plans erzielten Fortschritte in regelmäßigen Zeitabständen;
- c) er analysiert die allfälligen Änderungsvorschläge zum Plan.

Der Ausschuss kann folgendes beschließen (Art. 35, Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1750/99):

- a) Änderungen der finanziellen Dotierung einer Maßnahme bis zum Höchstausmaß von 25% des für das betreffende Jahr und die betreffende Maßnahme vorgesehenen Betrages oder bis zum Höchstausmaß von 5% des für das betreffende Jahr vorgesehenen Gesamtbetrages laut dem von der Kommission genehmigten Finanzierungsplan;

- b) Änderungen der zusätzlichen Finanzierung einer Maßnahme mittels staatlicher Beihilfen bis zum Höchstausmaß von 25% oder bis zum Höchstausmaß von 5% des für das betreffende Jahr vorgesehenen Gesamtbetrages laut dem von der Kommission genehmigten Finanzierungsplan;
- c) andere geringfügigere Änderungen hinsichtlich der Realisierung der Maßnahmen;
- d) die Nutzung der zusätzlichen Finanzmittel, die durch die jährliche Indexierung des Finanzierungsplans verfügbar werden. Zu diesem Zweck kann der Ausschuss die bereits angewandten Interventionsformen ändern oder die Finanzierung neuer Interventionen vorschlagen.

Die Entscheidungen über die unter den vorhergehenden Buchstaben angeführten Änderungen müssen der Kommission und dem Staat zur Kenntnis gebracht werden; falls binnen zwanzig Arbeitstagen nach Mitteilung keine Antwort seitens der Kommission oder des Staates erfolgt, können die Entscheidungen umgesetzt werden.

Der Ausschuss ist außerdem damit beauftragt, die Realisierung des Plans zu verfolgen und die darin vorgesehenen Interventionen zu koordinieren. Insbesondere hat er regelmäßig über die Durchführung des Plans Bilanz zu ziehen und gegebenenfalls die nötigen Anpassungen vorzuschlagen, welche von der Kommission im Einvernehmen mit dem Staat beschlossen werden müssen.

In diesem Zusammenhang obliegt es dem Ausschuss:

- sich zu vergewissern, dass bei der Umsetzung der mit dem Beitrag der Kommission gesetzten Aktionen folgenden Aspekten entsprochen wurde:
 - den Zielen, der Strategie, dem Finanzierungsplan und den im Plan festgelegten Einzelheiten der Realisierung;
 - den im Plan angeführten Schwerpunkten;
 - den Verordnungen und Bestimmungen zur Entwicklung des ländlichen Raums;
 - den Bedingungen und Bestimmungen gemäß Entscheidung der Kommission, mit welcher der Plan genehmigt wurde;
 - den Gemeinschaftspolitiken;
- die Entwicklung der finanziellen Indikatoren sowie der Indikatoren der materiellen Durchführung des Plans zu analysieren;
- die bei der Realisierung des Plans erzielten Fortschritte zu verfolgen und zu bewerten;
- die Maßnahmen vorzuschlagen, die erforderlich sind, um allfällige, im Zuge der Begleitung festgestellte Rückstände aufzuholen;
- gegebenenfalls im Einvernehmen mit den Vertretern der Kommission und den zuständigen staatlichen Stellen die Änderung der Gesamtkosten oder des Gemeinschaftsbeitrages für ein Jahr des gesamten Plans und die entsprechende Änderung für ein anderes Jahr zu beschließen. Diese Änderung darf 5% des Gesamtbetrages für den Plan nicht überschreiten.
Die betreffenden Prozentsätze je Vorhaben werden gegebenenfalls entsprechend geändert, wobei der Gesamtbetrag des Gemeinschaftsbeitrages und der einzelstaatlichen Kofinanzierung unverändert bleiben muss. Genannte Änderungen müssen mit den Grundsätzen und Verfahren der Haushaltsgebarung der Kommission und des Staates vereinbar sein. Die Kommission und der Staat werden über die Änderungen in Kenntnis gesetzt. Jegliche Änderung, die sich auf den indikativen Finanzierungsplan des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum auswirkt, muss ebenfalls dem Begleitausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden;
- andere, geringfügigere Änderungen anzubringen, die zur Realisierung des Plans notwendig sind, mit Ausnahme der Sparte Beihilfen;
- Initiativen zur Promotion und Publizität des Plans und der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft zu gewährleisten und zu koordinieren.

Art. 4 – Arbeitsweise:

- a) Der Vorsitzende beruft den Ausschuss ein und führt den Vorsitz. Er erstellt die Tagesordnung, leitet die Debatten, gestaltet die Abwicklung der Themen und erteilt den Mitgliedern des Ausschusses das Wort.
- b) Der Vorsitzende teilt außerdem der Kommission, falls notwendig, den staatlichen Behörden, die Vorschläge und Entscheidungen des Ausschusses mit, um die für die Umsetzung besagter Entscheidungen nötigen Maßnahmen möglich zu machen.
- c) Der Ausschuss tritt ein Mal jährlich zusammen oder mehrmals, wenn besondere Erfordernisse dies verlangen.
- d) Die Sitzungen finden in der Regel am Sitz der Autonomen Provinz Bozen statt und werden vom Vorsitzenden, auf eigene Initiative oder auf Antrag von mindestens fünf ständigen Mitgliedern des

Ausschusses oder auch auf Antrag der Kommission, der Europäischen Gemeinschaften oder des Staates einberufen.

- e) Der Ausschuss wird mindestens drei Wochen vor Sitzungstermin schriftlich einberufen, wobei Tag, Stunde und Ort der Sitzung sowie die zu behandelnden Themen anzugeben sind.
- f) Zu den Sitzungen des Ausschusses können auch nicht ständige Mitglieder eingeladen werden, falls deren Anwesenheit erforderlich ist.
- g) Der Vorsitzende kann ausnahmsweise dringende Einberufungen des Ausschusses auf telegrafischem Wege oder in anderer schriftlicher Form übermitteln, vorausgesetzt, jedes Mitglied wird mindestens fünf Arbeitstage vor Sitzungstermin benachrichtigt.
- h) Bei der Einberufung hat der Vorsitzende die Begründung anzuführen und die Tagesordnung festzulegen, welche zusammen mit den betreffenden Unterlagen mindestens drei Wochen vor der Sitzung zu verteilen ist.
- i) Die Tagesordnung wird in der im Einberufungsschreiben aufscheinenden Reihenfolge behandelt. Der Vorsitzende kann auch auf Antrag eines einzigen Mitgliedes die Vorverlegung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes vorschlagen, sofern sämtliche Anwesenden einverstanden sind.
- j) Jedes Mitglied kann beim Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Einberufungstermin die Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung beantragen. Die neue Tagesordnung wird den Mitgliedern des Ausschusses innerhalb der darauffolgenden Woche mitgeteilt.
- k) Die Sitzungen des Ausschusses sind bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder gültig.
- l) Die Entscheidungen werden mit Zustimmung der Anwesenden getroffen.
- m) Auf Initiative des Vorsitzenden oder auf Antrag eines anderen Mitgliedes des Ausschusses und im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden, kann ein Vorschlag dem Ausschuss schriftlich zur Beratung unterbreitet werden.
- n) Dieser Vorschlag wird als angenommen betrachtet, wenn kein Ausschussmitglied binnen zwei Wochen nach Erhalt des Vorschlages Einwände erhoben hat.

Art. 5 – Sekretariatsdienst:

Den Sekretariatsdienst für den Ausschuss versieht die Abteilung Landwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen, Brennerstraße Nr. 6, 39100 Bozen. Das Sekretariat hat sämtliche für die Arbeiten des Ausschusses und für die Überprüfung des Durchführungsstandes des Plans erforderlichen Unterlagen vorzubereiten. Der Schriftführer des Ausschusses verfasst die Sitzungsprotokolle. Im Protokoll sind Sitzungsort, Tag und Uhrzeit, das Verzeichnis der Anwesenden und die Tagesordnung festzuhalten. Es gibt die getroffenen Entscheidungen wieder und wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet und als Ablichtung jedem Mitglied zugeleitet. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn die zur betreffenden Sitzung erschienenen Mitglieder binnen zehn Tagen ab Erhalt des Protokolls keine Einwände erhoben haben.

Art. 6 – Änderungen der Geschäftsordnung:

Die vorliegende Geschäftsordnung kann, falls erforderlich, durch Beschlüsse des Ausschusses abgeändert werden.

1.3. Bewertung, Genehmigungsverfahren und Überprüfung der einzelnen Projekte:

1.3.1. Bewertung und Genehmigungsverfahren und Überprüfung der einzelnen Projekte:

Abgesehen von den Vorgaben in den Übersichten zu den einzelnen Maßnahmen des Plans kann das Verfahren zur Genehmigung und Überprüfung der einzelnen Projekte im allgemeinen nach folgendem Schema ablaufen:

1. Vorlegung des Antrages durch den Empfänger, mit Projektunterlagen und Dokumentation;
2. Annahme des Beitragsgesuchs/Abgabe der Projekte (Eingangsprotokoll und Aufnahme der Daten in den Computer);
3. Verwaltungskontrolle mit Anforderung von Unterlagen und Korrespondenz;
4. Allfälliger Lokalaugenschein;
5. Prüfverfahren mit technisch-wirtschaftlichem Bericht oder Gutachten des Beamten bei Arbeiten, deren Kostenvoranschlag unter 1 Mrd. Lire liegt;
6. Genehmigung seitens der technischen Kommission der Autonomen Provinz Bozen, eingesetzt mit L.G. Nr. 23 vom 19.11.1993, welche das technisch-wirtschaftliche Gutachten über Arbeiten, deren Kostenvoranschlag den Betrag von 1 Mrd. Lire überschreitet, sowie über sämtliche unmittelbar von der Autonomen Provinz Bozen durchgeführten Arbeiten abgibt; die technische Kommission überprüft unter anderem, ob alle Vorschriften und Auflagen hinsichtlich Umweltschutz berücksichtigt wurden;
7. Beschlussfassung durch die Landesregierung;
8. Allfällige Gewährung von Vorschüssen bis zum Höchstausmaß von 50% des Beitrages;

9. Administrative Abnahme: Überprüfung der korrekten Ausführung und der Funktionsfähigkeit der geplanten Arbeiten nach Abnahme anhand des Endzustandes oder nach Rechnung. Während der Arbeiten sind Projektänderungen und zusätzliche Gutachten zugelassen. Auszahlungen nach Baufortschritten können gewährt werden. Während der Bauabnahme kann der damit Beauftragte Projektänderungen bis zum Ausmaß von 10% der zugelassenen Kosten genehmigen;
10. Auszahlung nach Erstellung eines Bauabnahmezertifikats durch die zuständige Abteilung.

Mit dem Beschluss über die Genehmigung und über die Finanzierung kann die Ausführung der Arbeiten in Eigenregie sowie die Einbeziehung der Mehrwertsteuer in die Finanzierung genehmigt werden. Die für die Ausführung der Arbeiten eingeräumte Zeitspanne beträgt 24 Monate und kann gegebenenfalls auf begründeten Antrag des Begünstigten verlängert werden.

Die Auswahlkriterien entsprechen den Kriterien gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1257/99 und Nr. 1750/99 sowie jenen, die in der Übersicht zu jeder Maßnahme dieses Plans enthalten sind.

• 1.3.2. Umweltaspekte und einzelne Projekte:

Hinsichtlich der Umweltaspekte ist zu unterscheiden zwischen Arbeiten und Projekten in unter Schutz gestellten Gebieten sowie Arbeiten und Projekten, die auf jeden Fall einer vorherigen Überprüfung zu unterziehen sind.

- Landschaftsschutzgenehmigung im Sinne des Art. 8 des Landesgesetzes über den Landschaftsschutz:

Wer in den unter Schutz gestellten Gebieten, d.h. in Gebieten, die als Naturdenkmal, als Landschaftsensemble, als Biotop, als Naturpark oder –reservat, Garten oder Park ausgewiesen sind, Arbeiten auszuführen gedenkt, muss die Ermächtigung gemäß Art. 8 des L.G. Nr. 16/70 einholen. Dasselbe gilt auch für Arbeiten, die im Sinne des Art.1/bis des Gesetzes über den Landschaftsschutz unter Schutz gestellt sind.

Die im erwähnten Art. 8 vorgesehene Ermächtigung wird nach Anhören der Baukommission bei Ausstellung der Baukonzession, oder, falls eine solche nicht erforderlich ist, mit eigener Maßnahme vom Bürgermeister erlassen. Auf eigene Initiative kann und auf Antrag des Sachverständigen in der Baukommission muss der Bürgermeister das Ansuchen mit den vorgeschriebenen Unterlagen an den zuständigen Landesrat weiterleiten, welcher verpflichtet ist, der Gemeinde das Gutachten der zweiten Landschaftsschutzkommission mitzuteilen. Falls diese Mitteilung nicht erfolgt, fällt jegliche Entscheidung über die Ermächtigung gemäß Art. 8 an den Bürgermeister zurück.

- Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Art. 8 des Landesgesetzes vom 24.07.1998, Nr. 7:

Der Art. 1 dieses Gesetzes stellt klar, dass öffentliche und private Projekte, welche sich auf die Umwelt auswirken können, der Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden, um die menschliche Gesundheit zu schützen, die Artenvielfalt zu erhalten und die Umwelt zu bewahren.

Der Art. 3 des Gesetzes sieht vor, dass unter anderem folgende Arbeiten und besonderen Anlagen der Umweltschutzprüfung unterliegen (Auszug):

- Flurbereinigung (20 ha)
- Erstaufforstungen und Abholzungen zwecks Kulturänderung (20 ha)
- Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen, einschließlich Beregnung und Entwässerung (300 ha)
- Almen (200 GVE)
- Anlagen zur intensiven Aufzucht von Geflügel (30.000 Tiere), Schweinen (500 Tiere), Rindern (100 GVE Melkkühe und 200 GVE Masttiere) oder Kaninchen (5.000 Tiere)
- Abbau von Torf und Lehm, Steinbrüche, Tagebau, Untertagebau
- Entnahme von Sand, Kies und Mineralien aus Gewässern
- Errichtung von Güter- und Feldwegen und Forststraßen (15 km)
- Errichtung von Wasserleitungen (30 km)
- Wasserleitungen, Bau von Kraftwerken, Wasserbecken, Wasserbauten zweiter und dritter Kategorie
- Ablagerung von Materialien jeglicher Art

Für Projekte mit einer Tragweite unterhalb der Schwellenwerte gemäß Anhang zum erwähnten Gesetz gilt das kumulative Genehmigungsverfahren gemäß Art. 13, sofern Tätigkeiten betroffen sind, die zwei oder mehreren bindenden Genehmigungen, Ermächtigungen oder Gutachten seitens der Landesverwaltung unterliegen, welche laut geltender Gesetzgebung über Schutz der Gewässer, Schutz vor Luftverschmutzung und Lärmbelästigung, über Abfallbewirtschaftung, Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei, Bewirtschaftung der Wasserressourcen sowie hydrogeologische und forstwirtschaftliche Auflagen vorgesehen sind.

Die Projekte für die erwähnten Tätigkeiten werden von den Gemeinden samt den von den einzelnen Landesgesetzen vorgesehenen Unterlagen vorgelegt. Sollte für die geplante Tätigkeit auch eine Baukonzession erforderlich sein, müssen die Unterlagen durch das Gutachten der Baukommission ergänzt werden. Außerdem müssen alle Angaben mitgeteilt werden, die zur Bewertung der allfälligen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt nötig sind.

Es wird eine Konferenz der Direktoren der Landesämter einberufen, die jeweils für die Anwendung der Gesetze zuständig sind. Die Konferenz der Amtsdirektoren gibt ein bindendes Gutachten zum Projekt ab. Dieses Gutachten muss den Gemeinden zur Kenntnis gebracht werden.

Sämtliche Maßnahmen des Plans unterliegen jedenfalls immer dem Gemeinschaftsgesetz über den Umweltschutz, unter besonderer Berücksichtigung der Richtlinien 409/79/EWG und 43/92/EG.

1.4. Ex-ante-Bewertung, Halbzeitbewertung und Ex-post-Bewertung des gesamten Entwicklungsplans für den ländlichen Raum (Benennung des Bewerbers, Festlegung und Erfassen der quantifizierten Bewertungsindikatoren, Bewertungsberichte)

1.4.1. Grundlagen der Bewertung:

Die Bestimmungen, nach welchen das Bewertungsverfahren für den vorliegenden Entwicklungsplan für den ländlichen Raum ablaufen soll, sind im Art. 49 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99, in den Artikeln 42-45 der Verordnung (EG) Nr. 1750/99 und im Arbeitsdokument der Europäischen Kommission vom 30.06.1999, VI/8865/99 enthalten.

1.4.2. Zielsetzung der Bewertung:

Die Bewertung wird vorgenommen, um die Wirksamkeit der im vorliegenden Entwicklungsplan für den ländlichen Raum vorgesehenen Interventionen und deren Auswirkungen auf den Südtiroler ländlichen Raum auszudrücken.

1.4.3. Quantifizierte Bewertungsindikatoren:

Die Bewertung stützt sich auf den festgestellten Grad der Verwirklichung der bereits unter Punkt 3 „Quantifizierung der Ziele“ festgehaltenen Zielsetzungen, die sich in allgemeine Ziele, Ziele des Schwerpunktes und Ziele der Maßnahme gliedern. Die Autonome Provinz Bozen sammelt die quantifizierten Werte und übermittelt sie nach Möglichkeit dem Bewerter des Plans, als Grundlage für seine Tätigkeit (Art. 42, 3. Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1750/99).

1.4.4. Ex-ante-Bewertung:

Im Zuge der Ex-ante-Bewertung sollen das Entwicklungsgefälle, die Mängel und die Chancen im Rahmen der gegenwärtigen Situation in den ländlichen Gebieten Südtirols untersucht und die Kohärenz der im vorliegenden Entwicklungsplan vorgesehenen Strategie mit der gegebenen Situation und den angestrebten Zielen bewertet werden. Die Ex-ante-Bewertung hält die vorgesehenen Auswirkungen der Maßnahmen des Plans fest und quantifiziert soweit möglich die Ziele. Sie überprüft die Einzelheiten der Ausführung des Plans und dessen Kohärenz mit der gemeinsamen Agrarpolitik und mit den übrigen Gemeinschaftspolitiken.

Die Ex-ante-Bewertung wurde von der Autonomen Provinz Bozen durchgeführt, welcher die Ausarbeitung des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum obliegt. Die Aufgabe wurde dem Amt für Landesentwicklungsplanung in Zusammenarbeit mit dem Amt für EG-Strukturfonds in der Landwirtschaft übertragen.

Die Ex-ante-Bewertung erfolgte nach den Anweisungen der Verordnungen (EG) Nr. 1257/99 und Nr. 1750/99 und insbesondere nach den im Anhang III des Arbeitsdokuments der Europäischen Kommission vom 30.06.99, VI/8865/99, vorgegebenen Schema.

1.4.5. Halbzeitbewertung und Ex-post-Bewertung:

Die Zielsetzungen dieser beiden Bewertungen sind im Art. 44 der Verordnung (EG) Nr. 1750/99, Absätze 1 und 2, festgehalten. Diese Bewertungen erstellen unabhängige Sachverständige nach anerkannten Verfahrensvorschriften.

1.4.6. Berichte zur Halbzeitbewertung und zur Ex-post-Bewertung:

Beim Verfassen der Berichte zur Halbzeitbewertung und zur Ex-post-Bewertung sind die Bewertungsbestimmungen gemäß dem erwähnten Arbeitsdokument VI/8865/99, Kapitel 5 und 6, anzuwenden. Der gemeinsame Bewertungsfragebogen gemäß Art. 42, Abs. 2 der Verordnung (EG) 1750/99 stützt sich soweit möglich auf das im Anhang II des erwähnten Arbeitsdokuments VI/8865/99 vorgeschlagene Schema.

1.4.7. Auswahl des mit der Halbzeit- und Ex-post-Bewertung Beauftragten:

Der unabhängige Sachverständige wird auf Antrag des Landesrates für Landwirtschaft und Vermögen von der Autonomen Provinz Bozen, Vertragsamt, nach öffentlich-rechtlichem Verfahren ausgewählt.

Die Ausgabe für die Halbzeitbewertung und für die Ex-post-Bewertung darf bis zu 0,5% der Gesamtkosten des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen betragen und wird von der Europäischen Kommission zu 50% der Gesamtkosten mitfinanziert. Die Voraussetzungen, die der unabhängige Sachverständige zu erfüllen hat, werden nach dem öffentlichen Auswahlverfahren festgelegt und vorab mit der Europäischen Kommission abgestimmt.

• 1.4.8. Zeitplan für die Bewertung:

- Ex-ante-Bewertung: sie wird dem Entwicklungsplan für den ländlichen Raum beigelegt;
- Auswahl des unabhängigen Bewerter: binnen 30. Juni 2001;
- Halbzeitbewertung: binnen 31. Dezember 2003 der Europäischen Kommission zu übermitteln;
- Ex-ante-Bewertung: binnen 31. Dezember 2007 der Europäischen Kommission zu übermitteln.

2. Artikel 46-48 der Verordnung (EG) Nr. 1750/99 – finanzielle Kontrolle und Sanktionen:

2.1 Beschreibung der Finanzierungswege für die Auszahlung der Förderungsgelder an die Endbegünstigten:

• 2.1.1. Zahlstelle:

Die Autonome Provinz Bozen beantragt die Anerkennung einer eigenen Landeszahlstelle im Sinne des Landesgesetzes Nr. 7 vom 09. August 1999, Artikel 13.

Die Zahlstelle für die Auszahlung der Förderungsgelder an die Endbegünstigten zugunsten von Maßnahmen der Europäischen Union in der Landwirtschaft wird vom Staat und von der Europäischen Union nach Vorgabe des Artikels 13, Absatz 1, des Landesgesetzes vom 09. August 1999, Nr. 7 anerkannt. Die Anerkennung und die Verfahrensvorschriften für die Landeszahlstelle richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 und des Artikels 3, Absatz 3, des Gesetzesdekrets vom 27. Mai 1999, Nr. 165.

Vor dieser Anerkennung gilt für die Durchführung dieses Entwicklungsplans für den ländlichen Raum die von der Europäischen Union bereits offiziell anerkannte Stelle als Zahlstelle für die Auszahlungen an die Endbegünstigten.

• 2.1.2. Technischer Dienst: Prüfverfahren und Genehmigung der Zahlungen:

Die Genehmigung der Zahlungen ist Aufgabe der Autonomen Provinz Bozen im Sinne des Absatzes 2 des Artikels 13 des Landesgesetzes vom 09. August 1999, Nr. 7.

Die Landesverwaltung sorgt für einen angemessenen Informationsfluss zur Zahlstelle, wie auf Gemeinschafts-, Staats- und Landesebene vorgesehen. Außerdem hält sie sich bei der Genehmigung der Zahlungen an administrative Methoden und Verfahren, die vorab vereinbart und/oder gemeinsam mit der anerkannten Zahlstelle festgelegt wurden. Insbesondere gelten dabei die Finanzbestimmungen gemäß den Artikeln 46 und 47 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 und den Artikeln 37, 38 und 39 der Verordnung (EG) Nr. 1750/99.

• 2.1.3. Auszahlung der Förderungen an die Endbegünstigten:

Die Autonome Provinz Bozen sorgt für die Auszahlung der Förderungen an die Endbegünstigten über die anerkannte Zahlstelle und entsprechend den auf Gemeinschaftsebene geltenden Bestimmungen.

Nach der Anerkennung der Landeszahlstelle sorgt die Autonome Provinz Bozen für die Zahlung der Förderungen an die Endbegünstigten über den eigenen Schatzamtsdienst und mittels eines eigenen Kontos, das beim Kreditinstitut eröffnet wurde, welches den Schatzamtsdienst versieht, wie in Absatz 4 des Landesgesetzes vom 09. August 1999 Nr. 7 vorgesehen. Die Autonome Provinz Bozen sorgt für die Auszahlung sowohl des öffentlichen Anteils, für den sie selbst aufkommt, als auch der Vorfinanzierung der Gemeinschaftsanteile und der staatlichen Beihilfen, deren Rückvergütung nach den Verfahren gemäß Absatz 6 des erwähnten Landesgesetzes beantragt wird.

2.2. Finanzielle Kontrolle der nicht auf Flächen oder Viehbestand bezogenen Maßnahmen:

• 2.2.1. Nicht auf Flächen oder Viehbestand bezogene Maßnahmen:

Für die Beihilfen zugunsten von Maßnahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum, welche nicht auf Flächen oder Viehbestand bezogen sind, richtet die Autonome Provinz Bozen eine Kontrolle der Projekte oder der Initiativen ein, wie in der Verordnung (EG) Nr. 2064/97 vorgesehen.

• 2.2.2. Wählbare förderungswürdige Ausgaben:

Für die Beihilfen zugunsten von Maßnahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum, die nicht auf Flächen oder Viehbestand bezogen sind, sind die wählbaren förderungswürdigen Ausgaben im Sinne der Übersicht Nr. 4 der Entscheidung der Kommission vom 23. April 1997, 97/322/EG, festgelegt.

In der Regel gilt für diese Maßnahmen die allgemeine Bestimmung aus der erwähnten Übersicht Nr. 4: Die „tatsächlich getätigten Ausgaben“ müssen sich auf die vom Endbegünstigten getätigten Zahlungen beziehen, die durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege belegt sind“.

„Unter „gleichwertiger Buchungsbeleg“ ist in dem Fall, in dem die Ausstellung einer Rechnung nach den einzelstaatlichen Steuer- und Buchungsvorschriften nicht relevant ist, jedweder vom Endbegünstigten eingereichter Beleg zu verstehen, mit dem dieser nachweist, dass die Eintragung in der Buchhaltung wirklichkeitstreu ist und den geltenden Buchungsvorschriften entspricht.“

Für die Maßnahmen, die hingegen ausdrücklich die Ausführung der Arbeiten durch die Endbegünstigten vorsehen, gilt die für den EAGFL vorgesehene Besonderheit gemäß Übersicht Nr. 4: „Zur Feststellung der Kosten bestimmter, im Zusammenhang mit den kofinanzierten Investitionen auf eigene Rechnung durchgeführter Arbeiten können die Mitgliedstaaten bestimmte gesetzliche Richtwerte für Einheitspreise festlegen. Diese Standardsätze entlasten den Endbegünstigten von der Notwendigkeit, eine Rechnung für diese Arbeiten vorlegen zu müssen.“

Förderungswürdig nach Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 1260/99 sind die Ausgaben, die im Sinne dieses Entwicklungsplans für den ländlichen Raum zur Finanzierung zugelassen sind und von den Endbegünstigten nach Eingang des Interventionsantrages der Autonomen Provinz Bozen bei der Europäischen Kommission effektiv getätigt wurden, sofern es sich um Maßnahmen handelt, die nicht mit Prämienzahlungen nach Fläche oder Viehbestand zusammenhängen.

2.3. Finanzielle Kontrolle der auf Flächen oder Viehbestand bezogenen Maßnahmen:

▪ 2.3.1. Auf Flächen oder Viehbestand bezogene Maßnahmen:

Für die auf Flächen oder Viehbestand bezogenen Maßnahmen des Entwicklungsplans im Sinne des Art. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 und des Art. 46 der Verordnung (EG) Nr. 1750/99, stellt die Autonome Provinz Bozen-Südtirol sicher, dass sämtliche Angaben über Flächen und Viehbestand des jeweiligen Betriebes geliefert werden, welche für die Kontrolle des betreffenden Zulassungsgesuches von Belang sind.

Die flächenbezogenen Maßnahmen beziehen sich auf die einzeln identifizierten Parzellen.

Hinsichtlich der Identifizierung der Flächen und der Tiere wird nach den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 vorgegangen.

▪ 2.3.2. Kontrollen:

Die Überprüfung der Förderungsanträge erfolgt über Verwaltungskontrollen, vor Ort, unter Berücksichtigung der im Art. 47 der Verordnung (EG) Nr. 1750/99 festgelegten Grundsätze. Insbesondere werden alljährlich mindestens 5% der Leistungsempfänger einer Kontrolle vor Ort unterzogen, die erschöpfend durchgeführt wird, wie vom STAR-Ausschuss im Arbeitspapier VI/1201 vom 24.05.2000 und vom Ministerium für Agrar- und Forstpolitik in seinem eigenen Dokument über Verfahren, Kontrollen und Sanktionen vorgesehen, welche von der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol übernommen wurden und diesem Entwicklungsplan für den ländlichen Raum beiliegen.

▪ 2.3.3. Sanktionen:

Die Autonome Provinz Bozen-Südtirol bestimmt die Verwaltungsstrafen, die bei Verstößen gegen die eingegangenen Verpflichtungen zu verhängen sind, wobei die im Art. 48 der Verordnung (EG) Nr. 1750/99 festgelegten Grundsätze beachtet werden.

▪ 2.3.4. Umweltverträgliche Landwirtschaft – Durchführungsrichtlinien:

Folgende Richtlinien beziehen sich auf die Maßnahme Umweltverträgliche Landwirtschaft:

Antragsteller:

Die Beitragsgesuche können von Vollzeit- oder Teilzeitlandwirten eingereicht werden, seien es physische oder juristische Personen, Eigentümer oder Pächter landwirtschaftlicher Flächen, welche die für die einzelnen Interventionen der Maßnahme vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen und sich verpflichten, für die Dauer von fünf Jahren die betreffenden Vorschriften sowie die vorliegenden Richtlinien einzuhalten. Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine juristische Person, so muß der Antrag von deren Rechtsvertreter unterzeichnet sein. Sind Miteigentümer und/oder Nutzungsberechtigte vorhanden, muss der Antrag von demjenigen gestellt werden, der den Landwirtschaftsbetrieb tatsächlich bewirtschaftet, und der Antragsteller ist verpflichtet, dem Antrag eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes beizulegen, mit welcher er unter seiner persönlichen Verantwortung erklärt, dass sämtliche Miteigentümer und/oder Nutzungsberechtigte des Grundes die Maßnahmen und die mit der Unterzeichnung des Förderungsantrages verbundenen Verpflichtungen vollinhaltlich kennen; der Antragsteller muss außerdem erklären, dass die Miteigentümer und/oder Nutzungsberechtigten des Grundes ihn zur Unterzeichnung des Antrages und zum Inkasso der Prämie ermächtigt haben.

Ist der Betrieb verpachtet, kann der Antrag entweder vom Eigentümer oder vom Pächter gestellt werden. In letzterem Fall ist der Pächter verpflichtet, dem Antrag eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes beizulegen, mit welcher er unter seiner persönlichen Verantwortung erklärt, daß der/die Eigentümer des gepachteten Grundes die Maßnahmen und die aus der Unterzeichnung des Antrages erwachsenden Verpflichtungen zur Gänze kennt/kennen und ihn zur Unterzeichnung des Antrages und zum Inkasso der entsprechenden Prämie ermächtigt haben; der Pächter hat außerdem zu erklären, dass er sich verpflichtet, dem bearbeitenden Amt jegliche Änderung in bezug auf die verpachteten Flächen mitzuteilen.

Kombination von Beihilfen:

Die einzelnen Interventionen der Maßnahme können kombiniert werden, wenn sie sich nicht auf dieselbe Fläche beziehen. Die Verpflichtung in bezug auf die Maßnahme ist mit jener nach Abschnitt V der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 vereinbar, weil die für diese Förderung geltenden Bedingungen restriktiver sind als die Bedingungen, welchen die Gewährung der Ausgleichszulage unterliegt.

Betriebsübertragung:

Falls der Leistungsempfänger seinen Betrieb während der Laufzeit der Verpflichtung zur Gänze oder teilweise einem Dritten überträgt, kann dieser nach Unterzeichnung eines Zulassungsgesuches für die restliche Zeit hinsichtlich besagter Verpflichtung an seine Stelle treten; widrigenfalls werden die für diesen Fall vorgesehenen Sanktionen angewandt.

Einreichfristen für die Anträge und für die Auszahlung der Prämien:

Die Zulassungsgesuche müssen innerhalb der jeweils von der Landesverwaltung festgelegten Fristen bei der Landesverwaltung eingereicht werden; nach Einbringung des Erstantrages ist der Antragsteller verpflichtet, innerhalb der obigen Fristen alljährlich einen Antrag zur Bestätigung oder zur Abänderung der Erstverpflichtung einzubringen. Die anerkannte Zahlstelle sorgt für die Auszahlung der Prämien an die Anspruchsberechtigten innerhalb der von ihr festgelegten Fristen. Die Beträge können infolge Inkrafttretens spezifischer Gemeinschaftsverordnungen Änderungen erfahren.

Ablauftermin und Laufzeit der Verpflichtung:

Mit der Unterzeichnung des Zulassungsgesuches verpflichtet sich der Antragsteller mit Ablauf vom Tag der Unterzeichnung und für die Dauer von fünf Wirtschaftsjahren die von der Maßnahme und von den vorliegenden Richtlinien vorgesehenen Verpflichtungen einzuhalten. Als Wirtschaftsjahr gilt der Zeitraum von 365 aufeinanderfolgenden Tagen ab dem Datum der Unterzeichnung des Antrages.

Verfahren:

Die zuständigen Landesämter unterziehen die Erstanträge und die innerhalb der festgelegten Fristen eingegangenen Bestätigungsanträge einer Überprüfung, wobei ermittelt wird, ob der Antrag formell und inhaltlich den Vorschriften entspricht und der Antragsteller die subjektiven und objektiven Voraussetzungen für die Förderung erfüllt; die bearbeitenden Ämter führen außerdem die nachstehend angegebenen Kontrollen aus und fordern, falls nötig, den Antragsteller auf, fehlende oder unvollständige Unterlagen nachzureichen oder zu ergänzen.

Bei negativem Überprüfungsergebnis wird der Antrag abgelehnt und das Amt teilt dem Antragsteller mittels Einschreibens mit Antwortschein seine begründete Entscheidung mit, wobei es ihn auf die Möglichkeit aufmerksam macht, nach den Modalitäten und innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen Beschwerde einzulegen. Bei positivem Überprüfungsergebnis wird der Leistungsempfänger in die Auszahlungslisten aufgenommen; diese werden der Zahlstelle übermittelt, welche die Prämien auszahlt.

7. Kontrollen und Verfallsfristen:

Die Kontrollen, die erforderlich sind, um die sorgfältige Einhaltung der vom Antragsteller eingegangenen Verpflichtungen zu gewährleisten, werden von Fachfunktionären der Abteilung Landwirtschaft, der Abteilung Forstwesen und der Abteilung Landschafts- und Naturschutz nach den unten angeführten Modalitäten durchgeführt. Das erwähnte Personal ist ermächtigt, in den Betrieben der Antragsteller kontrollieren vor Ort vorzunehmen, Stichproben zu entnehmen, Analysen durchzuführen und die im Betrieb der Antragsteller verwahrten Unterlagen einzusehen, welche für die Bearbeitung der Anträge für notwendig erachtet werden, und vom Antragsteller sämtliche Unterlagen zu verlangen, die für die Überprüfung als notwendig erachtet werden. Zur Entgegennahme der Anträge, zur Bearbeitung der Akten und zur Auswertung der Daten kann die Landesverwaltung Berufsorganisationen und Verbände, die im landwirtschaftlichen Bereich tätig sind, sowie Datenverarbeitungszentren und externe Freiberufler beiziehen; solche Leistungen externer Mitarbeiter werden gegebenenfalls mit eigenen Konventionen geregelt. Die Kontrollen werden im Verwaltungswege und im Zuge von Ortsaugenscheinen durchgeführt. Die Verwaltungskontrollen werden erschöpfend durchgeführt und mit dem Ziel, ungerechtfertigte zweimalige Beihilfegewährungen für ein und dasselbe Bezugsjahr zu vermeiden. Auch die Einhaltung der fünfjährigen Verpflichtung unterliegt Kontrollen. Die Kontrollen vor Ort erfolgen in der Regel ohne Ankündigung bei mindestens 5% der Leistungsempfänger pro Jahr; das bearbeitende Amt kann jedenfalls eine Überprüfung des Betriebes jedweden Antragstellers mittels Kontrolle vor Ort verfügen. Die Kontrollen erfolgen auch mittels Einsatzes von Datenbanken, die bei der Landesverwaltung zur Verfügung stehen, unbeschadet der

Bestimmungen gemäß Gesetz Nr. 675 vom 31.12.1996 über den Datenschutz. Soweit möglich betrifft die Kontrolle eines Leistungsempfängers alle seine Verpflichtungen. Die Einhaltung der von einem Leistungsempfänger eingegangenen Verpflichtungen wird nötigenfalls zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Jahresablauf überprüft.

Sollten sich Fälle ergeben, in denen die Anwendung der Richtlinien – insbesondere hinsichtlich der Durchführung der Kontrollen und der Anwendbarkeit der Sanktionen - Interpretationsfragen aufwirft, wird die Bereinigung der Probleme einer Kommission überantwortet, welcher angehören:

- der Direktor der Abteilung Landwirtschaft als Vorsitzender;
- der Direktor des Amtes, welchem die Bearbeitung des betreffenden Antrages obliegt;
- der Beamte, welcher die verschiedenen Interventionen koordiniert.

Die Einzelheiten und Verfahren der Kontrollen und der Bearbeitung der Akten können entsprechend allfälligen neuen operationellen Erfordernissen im Rahmen der Gemeinschafts-, Staats- oder Landesgesetzgebung geändert werden.

8. Übergangsbestimmungen:

Die Parameter zur Berechnung der Jahresprämie des Operationellen Programms 1999 bis 2000, die von der Kommission bereits genehmigt wurde, können unmittelbar auch auf die Verpflichtungen angewandt werden, die in den vorhergehenden Jahren oder im Jahr des Inkrafttretens des „Programms“ und der „Richtlinien“ eingegangen wurden.

Allfällige künftige Änderungen infolge des Inkrafttretens spezifischer, gemeinschaftlicher und/oder einzelstaatlicher Bestimmungen können unmittelbar auch auf die Verpflichtungen angewandt werden, die in den vorhergehenden Jahren oder im Jahr des Inkrafttretens der Bestimmungen eingegangen wurden.

Allfällige künftige Änderungen der Bewertungskriterien, die in der „Höfekartei“ enthalten sind, werden unmittelbar auch auf die Verpflichtungen angewandt werden, die in den vorhergehenden Jahren oder im Jahr des Inkrafttretens der Bestimmungen eingegangen wurden.

3. Publizität:

Die Autonome Provinz Bozen gewährleistet eine angemessene Publizität des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum, der Maßnahmen und der betreffenden Anwendungsmodalitäten, einschließlich der Information der potentiellen Begünstigten über die einzelnen verantwortlichen Ämter, die einen Schalterdienst einrichten.

Nach der offiziellen Genehmigung des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum seitens der Europäischen Kommission mit eigener Entscheidung genehmigt die Autonome Provinz Bozen offiziell den Plan selbst mittels Beschluss.

Der Plan wird sodann im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol veröffentlicht und gleichzeitig über sämtliche lokalen Medien bekannt gegeben.

Eine Zusammenfassung des Plans wird auch auf der Seite der Abteilung Landwirtschaft ins Internet gestellt.

Im Agrar- und Forstbericht wird alljährlich auf eigenen Seiten über den Fortschritt der Verwirklichung des Plans und der entsprechenden Maßnahmen informiert.

Bei der Abteilung Landwirtschaft wird eine Informationsstelle eingerichtet, bei welcher die potentiellen Begünstigten Informationen, Unterlagen und Erläuterungen einholen können.

Schließlich veranstaltet der Beratungsdienst für die Berglandwirtschaft in jedem Landwirtschaftsbezirk des Landes eigene Informationsabende.